611

Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)

(Änderung vom 6. Juli 2015; Zahlungsfristen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Januar 2014¹ und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 4. November 2014².

beschliesst:

Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

Zahlungsfristen

- § 43 a. ¹ Rechnungen für Leistungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang bezahlt, sofern keine kürzere Zahlungsfrist vereinbart wird. Erfordert die Rechnung für eine Bauleistung eine externe Vorprüfung, beträgt die Zahlungsfrist längstens 45 Tage.
- ² In Bezug auf Leistungen und Verbindlichkeiten des Kantons gegenüber den Gemeinden gilt Abs. 1 sinngemäss.

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Theresia Weber-Gachnang
Der Sekretär:
Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 6. Juli 2015 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (Zahlungsfristen) wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt (<u>ABI 2015-11-07</u>).

28. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Stocker Husi

¹ ABI 2014-02-07.

² ABI 2014-11-14.